

Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Großwallstadt mit Beschluss des Gemeinderats vom 01.12.2020 folgende

Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 01.12.2020 hat der Gemeinderat Großwallstadt beschlossen, den Bebauungsplan „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße - Nordring“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre (Geltungsbereich) erfasst die Grundstücke des Planbereichs des Bebauungsplans „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße - Nordring“ in der Gemarkung Großwallstadt.

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Von der Veränderungssperre werden folgende Grundstücke erfasst:
3474, 3477, 3480, 3481 und 3599/1.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhal-

tungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Großwallstadt, 07.12.2020

Gemeinde Großwallstadt



Roland Eppig
1. Bürgermeister



Anlage: Plan des Geltungsbereichs der Veränderungssperre

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 10.12.2020 veröffentlicht.

